

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Erddeponie „Auchtert“ in Hohenstein

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698; letzte Änderung GBl. S. 870 vom 28.10.2015),
- § 2, 13, 14 u. 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206; letzte Änderung GBl. S. 1147 vom 15.12.2015);
- § 2, 6, 13, 15, 16, 17, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) (BGBl. I S. 212, 569) i.d.F. vom 04.04.2016;
- § 2, 6, 8-10, 28 des Landesabfallgesetz (LAbfG) i.d.F. vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 370; letzte Änderung GBl. S. 802 vom 17.12.2009);
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) i.d.F. vom 27.04.2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900; letzte Änderung BGBl. I Nr.11, S. 382 vom 04.03.2016);
- § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10/11.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Gemeinde Hohenstein über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz hat der Gemeinderat § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom 14.10.2008

hat der Gemeinderat am 09.03.2021 folgende Betriebs- und Benutzungsordnung über die Entsorgung von Erdaushub auf der Erddeponie „Auchtert“ in Hohenstein beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich und Aufsicht

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die Erddeponie „Auchtert“ in Hohenstein.

(2) Mit dem Befahren bzw. Betreten der Erddeponie erkennen die Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

(3) Auf der Erddeponie wird unbelasteter Erdaushub angenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

(4) Auf der Erddeponie wird nur Erdaushub angenommen, welcher auf Grundstücken innerhalb des Entsorgungsgebietes der Gemeinde Hohenstein angefallen ist.

(5) Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere den mit dem Betrieb der Erddeponie Beauftragten Folge zu leisten.

(6) Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 2 - Zugelassene Abfallarten

(1) Die Erddeponie „Auchtert“ darf gemäß Zulassungsentscheidung des Landratsamts Reutlingen bei der Deponie „Auchtert“ vom 05.12.1985, Az.: 32/5-364.412-j/bl zuletzt geändert durch die Entscheidung des Landratsamts Reutlingen vom 19.05.2008, Az.: 33/31-b als Deponieklasse 0 für Inertabfälle nach Deponieverordnung weiterbetrieben werden

(2) Auf der Erddeponie darf jedoch nur unbelasteter Erdaushub mit folgenden Abfallschlüsselnummern abgelagert werden:

1. **Abfallschlüssel 170504 Boden und Steine** mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
2. **Abfallschlüssel 200202 Boden und Steine**

(3) Für den Deponiewegebau dürfen folgende Abfallarten nach geeigneter Aufbereitung (z.B. in einer Bauschuttrecyclinganlage) ein-

gesetzt werden:

1. Abfallschlüssel 170101 Beton
2. Abfallschlüssel 170102 Ziegel
3. Abfallschlüssel 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
4. Abfallschlüssel 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

Die Bauschuttabfälle müssen die Zuordnungswerte Z 1.1 nach dem Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az. 25-8982.31 /37 „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ einhalten.

Für den Einbau der Abfälle und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Zuordnungswerte sind die Regelungen im Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 09.12.2014; Az. 25-0219.1/120 anzuwenden.

(4) Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

(5) Das angelieferte Material muss frei von umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Das Material darf keine Fremdkörper, z.B. Steine, Glas, Metalle oder Kunststoffe, enthalten.

§ 3 - Nicht zugelassener Erdaushub

(1) Nicht zur Deponierung zugelassen ist Erdaushub von/aus:

1. Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
2. Durch Leckagen oder Unfälle von Transporten wassergefährdeter Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
3. Altlastensanierungsmaßnahmen,
4. Mit belasteten Flusssedimenten kontaminierte Überschwemmungsgebiete,
5. Bodenbehandlungsanlagen,
6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
7. Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
8. Spezielle Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bohrungen, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bergwerke und dergl.),
9. 9. Flächen auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
10. Sonstigen Verdachtsflächen,

stammt. Es sei denn, der Abfallerzeuger kann auch bei einer solchen Abfallherkunft nachvollziehbar begründen, dass der angelieferte Bodenaushub nicht schadstoffbelastet ist (z.B. mittels Bestätigung eines Gutachters, entsprechender ausreichender Analytik etc.).

§ 4 - Zugelassene Benutzer

(1) Zugelassene Benutzer für die Erddeponie sind:

1. Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Hohenstein.
2. Gewerbliche Anlieferer von Erdaushub, welcher nachweislich auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hohenstein angefallen ist.

(2) Den Grundstückseigentümern gemäß Absatz 1 stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und Pächter der Gemeinde Hohenstein gelegenen Grundstücken gleich.

§ 5 – Anlieferung

(1) Die Annahme erfolgt nur in dem Maß, wie Auffüllflächen vorhanden sind.

(2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, Boden der Klasse 1 (Oberboden) und Klasse 2 (fließende Bodenarten) der DIN 18300 zurückzuweisen.

(3) Vor der 1. Anlieferung aus einem Bauvorhaben hat der Transporteur eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung vorzulegen. Der

Vordruck der Anlieferungserklärung ist auf der Homepage der Gemeinde erhältlich.

(4) In der Anlieferungserklärung ist anzugeben: - Auftraggeber (Bauherr), - Transporteur, - Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs, - Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs, - Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs, - Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers, - Ort, Datum und Unterschrift des Transporteurs.

(5) Mit der Genehmigung zum Abladen der 1. Fuhre werden vom Abfallerzeuger und Transporteur die Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub der Gemeinde Hohenstein anerkannt.

(6) Zur Überprüfung der Ladungen werden Sichtkontrollen durchgeführt. Materialien, die gemäß § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung nicht abgekippt werden dürfen, werden zurückgewiesen. Mischladungen, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, hat der Anlieferer auf eigene Kosten wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(7) Die Gemeinde Hohenstein behält sich vor, die zuständige Behörde von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Das Betriebspersonal ist befugt, zurückgewiesene Materialien sicherzustellen.

(8) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

(9) Das Deponiepersonal gibt dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen. Die Ablagerung an anderer als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.

(10) Den Anweisungen des Deponiepersonals oder anderer Beauftragter der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(11) Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassenen Erdaushub zurückzuweisen, falls Betriebsstörungen eingetreten oder zu befürchten sind.

(12) Zurückgewiesene Materialien sind vom Anlieferer unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Die Gemeinde Hohenstein übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisungen entstehen.

(13) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung zugelassenen Erdaushub handelt.

§ 6 - Befahren der Erddeponien

(1) Das Gelände der Erddeponie darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Annahmestelle sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten.

(3) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahnen bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen oder Hindernisse befinden. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 7 - Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

(1) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken, usw.) zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.

(2) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt.

(3) Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

(4) Kann durch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 8 - Verhalten auf den Erddeponien

(1) Das Durchsuchen oder Mitnehmen von Erdaushub ist nicht erlaubt.

(2) Offenes Feuer und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände der Annahmestelle verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen die Erddeponie nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 9 - Rücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Transporteur und / oder Abfallerzeuger diese Materialien zurück zu nehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu ersetzen.

§ 10 – Öffnungszeiten

Öffnungszeiten nach Vereinbarung im Zeitraum vom 01. April – 30. November:

Montag bis Freitag 08:00 – 16:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

§ 10 - Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Erddeponie erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haftet der jeweilige Transporteur bzw. Benutzer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner uneingeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der jeweilige Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechen.

(3) Die Gemeinde Hohenstein haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden.

(4) Die Gemeinde Hohenstein haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

(5) Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Gemeinde Hohenstein, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Gewerbetreibende haften auch für alle Schäden, die ihre Mitarbeiter verursachen.

(6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs oder auf Schadenersatz zu.

§ 11 – Verstöße

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung und / oder gegen die Satzung, kann ein Verbot der Benutzung der Erddeponie ausgesprochen werden.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Erddeponie Harlanden und Auchtart vom 11.12.1990 außer Kraft.

Hohenstein, 09.03.2021

gez. Jochen Zeller

Bürgermeister